

## Sprung in ein urheberrechtliches Minenfeld

*Jeder kennt die berühmte Aufnahme „Sprung in die Freiheit“ von Peter Leibing. Sie ist unmittelbar nach Beginn des Mauerbaus am 15. August 1961 in Berlin entstanden und zeigt einen DDR-Grenzpolizisten, der durch einen Sprung über eine Stacheldraht-Absperrung in den Westen flüchtet. Als jetzt im Berliner Tagesspiegel darüber berichtet wurde, dass diese Bild-Ikone als Vorlage für ein Denkmal verwendet werden soll, war Peter Leibing alles andere als begeistert. Er klagte deshalb gegen die Veröffentlichung eines Fotos, auf dem ein Modell der geplanten Skulptur zu sehen ist – und verlor den Prozess. Der Ausgang des Verfahrens zeigt, dass ein Fotograf, der sich gegen die Übernahme eines Bildmotivs wehrt, sehr schnell in ein urheberrechtliches Minenfeld geraten kann.*

Auf dem Foto, das im Januar 2008 im Tagesspiegel veröffentlicht wurde, sieht man die drei Initiatoren des Denkmalprojekts. Sie zeigen ein Modell der Skulptur, die sie nach der Bildvorlage von Peter Leibing gestalten wollen. Das Modell stellt den fliehenden Grenzpolizisten genauso dar wie auf dem Foto „Sprung in die Freiheit“. In dem beim Landgericht Hamburg geführten Prozess ging es um die Frage, ob diese weltbekannte Aufnahme als Vorlage für das geplante Denkmal verwendet werden darf.

Aus der Sicht von Peter Leibing handelt es sich bei der Grenzspringer-Skulptur um eine unfreie Bearbeitung seines Fotos. Solche Bearbeitungen dürfen nach dem Gesetz (§ 23 UrhG) nur mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht werden. Der Tagesspiegel sieht die Sache allerdings anders. Seiner Meinung nach kann der Fotograf die Transformation seiner Aufnahme in ein dreidimensionales Objekt schon deshalb nicht verbieten, weil der „Sprung in die Freiheit“ als einfaches Lichtbild einzustufen ist und bei einfachen Lichtbildern kein Schutz gegen dimensionsverändernde Umwandlungen besteht. Eine Urheberrechtsverletzung schließt der Tagesspiegel aber auch für den Fall aus, dass das Foto von Peter Leibing die für ein Lichtbildwerk erforderliche Gestaltungshöhe aufweisen sollte. Denn Lichtbildwerke seien zwar prinzipiell gegen Umgestaltungen geschützt, doch gelte das nicht für Umgestaltungen, die in freier Benutzung der fotografischen Vorlage erfolgen (§ 24 UrhG). Von einer solchen freien Benutzung müsse man hier ausgehen.

Damit war in dem Hamburger Verfahren zunächst zu klären, ob es sich bei dem Foto „Sprung in die Freiheit“ um ein einfaches Lichtbild oder um ein Lichtbildwerk handelt. Bei der Beantwortung dieser Frage konnte das Gericht auf eine frühere Entscheidung zurückgreifen, in der es sich – allerdings in einem anderen Zusammenhang – schon einmal mit dem Foto von Peter Leibing zu befassen hatte (Beschluss vom 1. Dezember 2006, Az. 308 O 686/06). Damals wurde entschieden, dass die Aufnahme als Lichtbildwerk einzustufen ist, weil sie die dafür erforderliche künstlerische Gestaltungshöhe aufweist. Die besondere Gestaltungshöhe ergibt sich nach Auffassung des LG Hamburg vor allem aus der Tatsache, dass das Foto genau den Scheitelpunkt des Sprungs erfasst, in dem der Stiefel des Grenzpolizisten den Stacheldraht berührt und so dem Betrachter die Gefahr eines Sturzes und dessen Folgen verdeutlicht. Auch die Haltung der Kalschnikow, die den kurz bevorstehenden Abwurf des Gewehrs erahnen lässt, trägt – so die Begründung der früheren Entscheidung – zur Spannung des Fotos und damit zu dessen künstlerischer Qualität bei. Diese Bewertung der Aufnahme wurde in der jetzt ergangenen Entscheidung noch einmal bekräftigt und durch weitere Hinweise zu den Besonderheiten des Bildes ergänzt.

Nachdem geklärt war, dass die für das Denkmal verwendete Vorlage als Lichtbildwerk einzustufen ist, musste das LG Hamburg als Nächstes die Frage beantworten, ob es sich bei dieser Skulptur um eine abhängige Bearbeitung des Fotos handelt oder ob das dreidimensionale Objekt in freier Benutzung der fotografi-

schen Vorlage entstanden ist. Dabei hatte das Gericht den im Urheberrecht geltenden Grundsatz zu beachten, dass ein Fotograf keinen Motivschutz beanspruchen kann. Urheberrechtlich geschützt ist ein Motiv nur dann, wenn es sich dabei um ein künstlerisches, von dem Fotografen selbst gestaltetes Arrangement handelt. Nicht arrangierte Motive, die der Fotograf so vorfindet und wie vorgegeben ablichtet, sind dagegen „gemeinfrei“ und dürfen deshalb ohne weiteres übernommen werden.

Das führt zu der Frage, wie es sich bei dem von Peter Leibing aufgenommenen Motiv des fliehenden Grenzpolizisten verhält. Wurde hier einfach nur ein vorgefundenes Motiv abgelichtet oder handelt es sich um ein arrangiertes und damit urheberrechtlich geschütztes Motiv? In dem Urteil des LG Hamburg heißt es dazu, dass der Fotograf auf die Haltung und das Verhalten des Grenzsoldaten bei dem Sprung keinen Einfluss nehmen konnte. Zwar habe er den Sprung kommen sehen und dann den richtigen Moment abgepasst, um dieses Ereignis mit den Gestaltungsmitteln der Fotografie eindrucksvoll einzufangen. Letztlich handele es sich aber nicht um ein vom ihm arrangiertes Motiv, sondern um eine Szene, die sich ihm so „eröffnet“ habe. Das Bild sei deshalb (so der Wortlaut der Entscheidung) „nicht das Ergebnis seiner eigenschöpferischen Leistung“. Folglich könne er für das von ihm eingefangene Motiv des fliehenden Grenzpolizisten keinen urheberrechtlichen Schutz beanspruchen. Wenn aber für das Motiv „Sprung in die Freiheit“ kein Urheberschutz besteht, dann darf es ohne weiteres in eine dreidimensionale Skulptur transformiert werden.

Dieses Ergebnis erscheint angesichts der Prämisse, dass es im Urheberrecht keinen Motivschutz geben darf, durchaus folgerichtig. Was allerdings bedenklich stimmt, ist die Tatsache, dass die Argumentation des LG Hamburg einen eklatanten Widerspruch aufweist. Der Widerspruch ergibt sich daraus, dass das Gericht auf der einen Seite erklärt, die auf dem Foto dargestellte Szene sei „nicht das Ergebnis einer eigenschöpferischen Leistung“ des Fotografen, dass es aber auf der anderen Seite gerade aus dieser Szene die künstlerische Qualität der Aufnahme und damit eine eigenschöpferische Leistung ableitet, die Voraussetzung für die Einstufung als Lichtbildwerk ist. Hier zeigt sich, dass die Hamburger Richter offenbar in eine selbst gestellte Falle geraten sind: Da sie den „Sprung in die Freiheit“ in ihrer früheren Entscheidung als Lichtbildwerk eingestuft und diese Einstufung möglicherweise etwas leichtfertig mit den Besonderheiten der dargestellten Szene begründet haben, konnten sie das Foto jetzt nicht plötzlich zu einem einfachen Lichtbild degradieren. Sie mussten daher die fotografische Erfassung des Grenzschützer-Motivs im ersten Teil des Urteils als eigenschöpferische Leistung anerkennen, um damit die Einstufung als Lichtbildwerk zu rechtfertigen. Da sie aber zugleich die Anerkennung eines urheberrechtlichen Schutzes für ein nicht arrangiertes Motiv vermeiden mussten, haben sie im zweiten Teil des Urteils einen Schwenk vollzogen und den Merkmalen, aus denen sie im ersten Teil die schöpferische Qualität des Fotos abgeleitet haben, die Anerkennung als eigenschöpferische Leistung versagt.

So mag das Urteil im Ergebnis zwar richtig sein, doch wäre es wohl vernünftiger gewesen, wenn das Gericht dieses Ergebnis gleich damit begründet hätte, dass das Foto „Sprung in die Freiheit“ trotz seiner allgemeinen Wertschätzung letztlich doch nur ein einfaches Lichtbild ist.

*LG Hamburg, Urteil vom 14. November 2008, ZUM 2009, 165*

*Erschienen in PROFIFOTO Heft 6/2009*